



Satzung über die Hausnummerierung in der Gemeinde Ederheim

vom 7. November 2022

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert am 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert am 23. Mai 2022 (GVBl. S. 224) und von § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20. Juli 2022 erlässt die Gemeinde Ederheim folgende Satzung:

§ 1 Zweck

- (1) Straßennamensschilder und Hausnummern sind die wesentlichen Voraussetzungen für die Orientierung im Gemeindegebiet. Sie gewährleisten für Notfälle einen effektiven Einsatz der Rettungsdienste, Feuerwehren und Polizei. Sie erleichtern postalische Zustellungen und den privaten Besuchsverkehr und dienen der Zuordnung eines Gebäudes für Zwecke des Meldewesens.

§ 2 Grundsätze der Zuteilung

- (1) Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen durch die Gemeinde zugeteilt.
- (2) Die Gemeinde kann eine neue Hausnummer zuteilen, insbesondere bei baulichen Änderungen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

§ 3 Zuteilung einer Hausnummer

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, wird die Hausnummer bereits im Kaufvertrag (bei Bauplätzen) bzw. durch eine schriftliche Mitteilung der Gemeinde bekanntgegeben.

§ 4 Hausnummernschild

- (1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellung des Rohbaus bzw. nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung auf seine Kosten zu beschaffen. Die Hausnummer ist entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung, ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 5 Anbringung der Hausnummern

- (1) Die Hausnummer muss an gut sichtbarer Stelle an der Straßenseite des Gebäudes angebracht werden.
 - a) Befindet sich bei Gebäuden der Hauseingang an der Straßenseite, ist die Hausnummer unmittelbar neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen.
 - b) Besteht auf einem Grundstück wegen mehrerer Hauptgebäude, bei Eckgrundstücken oder mehreren Grundstückszufahrten ein besonderes Verkehrsbedürfnis, so sind auf einem Grundstück mehrere Hausnummern anzubringen.
 - c) Die Hausnummer soll nicht höher als 2,5 m und nicht tiefer als 2,0 m angebracht werden.
- (2) Die Hausnummer muss zusätzlich an gut sichtbarer Stelle an der Einfriedung, unmittelbar neben dem Eingang oder der Einfahrt zur Straße angebracht werden, wenn
 - a) besondere Umstände die Sicht von der Straße auf eine anzubringende Hausnummer am Gebäude verhindern,
 - b) das Gebäude so weit im Grundstück zurückversetzt ist, so dass die Hausnummer von der Straße aus nicht mehr einwandfrei zu erkennen ist.
- (3) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 6 Änderung / Erneuerung der Hausnummer

- (1) Bei Änderungen der bisherigen Hausnummer finden die §§ 2 bis 5 dieser Satzung entsprechend Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung die Aufforderung der Gemeinde an die Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 2 bis 5 dieser Satzung entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 7 Verpflichtete

- (1) Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und dem Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Ederheim, den 7. November 2022




Silvia Schröppel
2. Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 79 in den
"Rieser Nachrichten" am 14. November 2022 veröffentlicht.